

mit der sie den Schluß der wichtigen Debatte herbeiführten, bewiesen, daß sie auf einem Standpunkte stehen, der sowol die kommerzielle als politische Einheit Deutschlands nicht zu fördern geeignet ist. Das Memorandum, von dem jetzigen Herrn Handelsminister Duckwitz, welches wir in Nummer 77. und 79. v. J. dieser Zeitung in Extenso gaben, wird uns rechtfertigen für ein Vertrauen, wie wir es ausgesprochen haben; und die neuesten höchst zu beklagenden Wirtensisse mit Oesterreich, das nicht zu Deutschland will und kann, doch auch nicht will, daß Preußen an die Spitze von Deutschland komme, werden zur Beschleunigung kräftiger Maaßregeln drängen. Ueberdies bleibt auch ein späterer Anschluß Oesterreichs unmöglich, wenn wir uns nicht zu jener Handel- und Industrie-Politik bekennen, welche Oesterreich unter keinen Umständen aufgeben kann. Unsere Aufgabe ist es mitzuwirken, den großen Grundsatz des Schutzes der Arbeit zur vollen Geltung zu bringen, und deswegen müssen wir die wesentlichen Dokumente und Erörterungen der 137ten Sitzung in unsere Spalten aufnehmen. Zunächst lassen wir die beiden Berichte der Mehr- und Minderheit des volkswirtschaftlichen Ausschusses folgen.

* * *

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die in der Sitzung vom 23. September v. J. gemachte Vorlage des Reichs-Handelsministers Duckwitz.

Berichterstatter: Abgeordneter Stahl. Der Herr Reichs-Handelsminister hat in der Sitzung vom 23. Sept. der hohen Nationalversammlung den Plan vorgelegt, nach welchem er die Ermächtigung wünscht, die kommerzielle Einheit Deutschlands zu begründen. Auf die gegebenen Grundzüge hin heischt der Herr Reichs-Handelsminister die Ermächtigung zur Umwandlung der Handels- und Schiffahrtsverträge der einzelnen deutschen Staaten in Reichsverträge, zur Abfassung des Reglements für den Konsulardienst, zur Gesetzworlage über die Erfordernisse eines deutschen Schiffes, zur Gesetzworlage zum Behufe der Handels- und Zolleinheit Deutschland. Der volkswirtschaftliche Ausschuss, welchem die hohe Nationalversammlung die Vorlage des Handelsministers zum gutachtlichen Bericht übergeben hat, glaubt in Bezug auf die vom Herrn Reichs-Handelsminister aufgestellten Grundsätze der hohen Versammlung keine Anträge stellen zu sollen. Eine konstituierende Versammlung hat offenbar keinen Anlaß, sich über allgemeine Grundsätze auszusprechen, vielmehr wird sie ihre Grundsätze in den erlassenen Gesetzen und Beschlüssen ausdrücken. — Was die Ermächtigung des Reichs-Handelsministers zur Vorlage von Gesetzen betrifft, so stimmt der volkswirtschaftliche Ausschuss mit dem Handelsministerium überein, daß diesem die nachgesuchte Ermächtigung zu erteilen sei. Der volkswirtschaftliche Ausschuss anerkennt, daß eine einheitliche Auffassung und Bearbeitung aller hierher gehörigen Gesetze wünschenswerth; er glaubt, daß solche Gesetze zahlreiche, zeitraubende Vorarbeiten erheischen, welche das Ministerium leichter und schneller fertigen kann, als der Ausschuss der hohen Nationalversammlung, dessen Zeit und Kraft ohnehin durch den Umfang und die Mannigfaltigkeit seiner Aufgabe zersplittert und absorbiert wird, so daß es gewiß zweckmäßig ist, diese Aufgabe zu theilen und den einen Theil derselben von dem Ministerium in Angriff nehmen zu lassen. Der volkswirtschaftliche Ausschuss stellt daher folgenden Antrag:

1) Die Nationalversammlung ermächtigt die Centralgewalt, die Lösung der zwischen deutschen Einzelstaaten und fremden Nationen bestehenden Handels- und Schiffahrtsverträge, und erforderlichen Falles deren Umwandlung in Reichsverträge zu bewirken, auch neue Verträge dieser Art abzuschließen, Alles unter Vorbehalt der Genehmigung der Nationalversammlung.

2) Die Nationalversammlung beschließt, daß der Ausschuss der Centralgewalt die zur Bearbeitung von Reichsgesetzen über deutsche Schifffahrt, Eisenbahnen und Postwesen in seinen Akten vorhandenen Materialien zu dem Zwecke überweist, die diese Verhältnisse betreffenden Gesetzentwürfe baldmöglichst der Nationalversammlung zur Beschlussnahme vorzulegen.

3) Die Nationalversammlung beauftragt die provisorische Centralgewalt, mit möglichster Beschleunigung Gesetzworlagen

zur Begründung einer Zolleinheit Deutschlands, so weit solche zum Zwecke der Vorarbeiten erforderlich sind, zu machen.

4) Die Nationalversammlung beauftragt die Centralgewalt, ein Zollgesetz und einen Solltarif zu entwerfen und der Nationalversammlung vorzulegen.

5) Die Nationalversammlung erklärt, daß sie durch die vorstehend erteilten Aufträge in keiner Weise das ihr zustehende Recht der Initiative gefährdet wissen will.

Eine Minorität des Ausschusses hat sich die Einbringung eines eigenen Antrages vorbehalten.

* * *

Minoritäts-Gutachten

des volkswirtschaftlichen Ausschusses

über die Vorlage des Herrn Reichs-Handelsministers Duckwitz, die kommerzielle Einheit Deutschlands betreffend.

Berichterstatter: Abgeordneter Eisenstuck. Die Beschlüsse des volkswirtschaftlichen Ausschusses auf die vorgenannte Vorlage des Herrn Handelsministers Duckwitz, sind in der Sitzung vom 11. November mit zehn gegen neun Stimmen gefaßt worden. — Bei der hohen Wichtigkeit des Gegenstandes fühlen sich die unterzeichneten Mitglieder der Minorität gedrungen, ihre abweichenden Ansichten in nachstehendem Berichte näher auszuführen und die hierauf gestützten Anträge der hohen Versammlung zur Prüfung und Annahme anzuempfehlen. Sie werden dabei von der Ueberzeugung geleitet, daß von der gedeihlichen Lösung der hier vorliegenden Frage die ganze innere Kraft und materielle Größe Deutschlands, das künftige Wohlbefinden von Millionen seiner fleißigen Bewohner, die volle Geltung einer Achtung gebietenden Stellung nach Außen, mit einem Worte, die blühende Zukunft einer großen Nation abhängen wird, welche berufen ist, den ersten Rang in dem Verkehre der Völker einzunehmen, sobald sie es begreift, die Vortheile ihrer geographischen Lage, die volle Ausbeutung der ihr zugetheilten Naturschätze, die Intelligenz und Betriebsamkeit einer dichten Bevölkerung im wohlverstandenen gereinigten Interesse zur vollen ungeschmälerten Anwendung zu bringen; sie sind aber auch der Meinung, daß dieses hohe Ziel, dessen Erreichung eine der schönsten Früchte der Erhebung Deutschlands sein würde, dem deutschen Volke abermals entrückt werden wird, wenn es nicht gelingt, die handelspolitischen Irrthümer und Fehlgriffe vollständig zu beseitigen, durch deren Anwendung in den letzten Decennien die materiellen Interessen der deutschen Bruderstämme gewaltsam von einander getrennt und sich gegenseitig entfremdet worden sind; wenn ferner nicht die wahre Erkenntniß von den unermesslichen Vortheilen einer einheitlichen kommerziellen und gewerblichen Kraft nach Innen und Außen zu einem gleichzeitigen bereitwilligen Entgegenkommen der seither zersplitterten Theile auffordert und selbst die Opfer vergessen läßt, welche nothwendigerweise vorübergehend von der einen oder der andern Seite gebracht werden müssen, um die, allen scheinbaren augenblicklichen Schaden überwiegenden Vortheile endlicher Vereinigung zu erlangen, und die Größe des deutschen Ackerbaues, Handels und Gewerbes — dieser gemeinsamen Grundpfeiler der Blüte aller zivilisirten Staaten — in ihrem ganzen Umfange dem Vaterlande zu sichern. — Die Bestimmung der handelspolitischen Maaßregeln für den Verkehr des Bundesstaates mit fremden Nationen, die Einleitung aller Maaßregeln für die kommerzielle Einheit kann nicht getrennt werden von der gleichzeitigen oder vorhergehenden Regulirung des Aus- und Eingangszollsystems und seiner Ausdehnung. So lange die Einzelstaaten neben einander und in ihrer Berührung mit dem Auslande noch getrennte Zollgebiete bilden, ist selbstredend ein einheitliches Verhältniß nach Außen schon darum nicht denkbar, weil es selten oder niemals Handelsverträge geben wird, welche nicht neben den reinen Schiffahrtsverhältnissen gleichzeitig zu dem Zollsysteme der kontrahirenden Staaten in irgend einer Beziehung stehen. Abgesehen hiervon, ist die grundsätzlich gleichmäßige Besteuerung der Einfuhrartikel im Bundesstaate eine politische und staatsökonomische Nothwendigkeit, wenn irgendwie an eine das ganze Bundesgebiet umfassende gleichmäßige Gestaltung der industriellen und Handelsverhältnisse die Hand gelegt werden soll, Bevor demnach von der Feststellung der handelspoli-